

Der Sachverständigenverein hat bei Abgabe desselben den gesetzlichen Begriff eines Nachdrucks gänzlich verkannt. Der § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1844, auf den sich das Gutachten stützt, gesteht:

das Recht der Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse auf mechanischem Wege dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu und bezeichnet als Nachdruck:

eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte.

Es leuchtet hiernach von selbst ein, daß der Urheber eines Werkes, als der ursprünglich zur Vervielfältigung des letztern einzig Berechtigte, einen Nachdruck überhaupt niemals begehen kann. Ihm steht das geistige Eigenthum an dem Werke zu, und ihn darin gegen Nachdruck zu schützen, ist eben der Zweck des Gesetzes vom 22. Februar 1844. Dies Eigenthum und die aus demselben fließende Berechtigung des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes gehen ihm auch durch den Abschluß von Verlagskontrakten durchaus nicht verloren. Er überträgt dadurch dem Dritten die Ausübung seines Rechts immer nur für einen speziellen Fall, auch wenn der Kontrakt auf sämtliche künftige Ausgaben und Auflagen mitgerichtet wird, indem es, des geschlossenen Verlagskontrakts ungeachtet, unter allen Umständen von seinem Willen abhängig bleibt, ob er sein Werk überhaupt und in ferneren Auflagen und Ausgaben erscheinen lassen will oder nicht. Niemand kann er von dem Verleger zur Herausgabe des Werkes gezwungen, sondern höchstens zu dessen Schadloshaltung angehalten werden. Ob der Autor aber, dem Verlagskontrakte entgegen, sein Werk überhaupt nicht erscheinen lassen will, oder ob er dasselbe einem andern in Verlag giebt, ändert an sich nichts in den Rechten des ersten Contrahenten, da diesem durch das Erscheinen des Werkes in einem andern Verlage kein größerer Nachtheil, als durch das Nichterscheinen desselben erwächst.

Diese Grundsätze greifen nicht bloß bei der ersten Ausgabe, sondern auch dann Platz, wenn das Werk bereits bei einem, auch für die folgenden Ausgaben berechtigten, Verleger, erschienen ist, und der Autor mit Uebergangung desselben die späteren Ausgaben einem Dritten in Verlag giebt. Auch hier wird der Autor, wegen etwaiger Vertragsverletzung den ersten Verleger völlig schadlos halten müssen. Eines unerlaubten Nachdrucks wird er sich aber in keinem Falle schuldig machen, da er ja, wie gezeigt, der eigentliche Berechtigte ist, und ihm gerade der nächste Anspruch auf den, aus der Vervielfältigung seines Werkes zu erzielende Gewinn gebührt.

Hat der Sachverständigenverein bei Abgabe seines oben gedachten Gutachtens schon gegen diese allgemeinen Rechtsgrundsätze verstoßen, so hat er es in deren Anwendung auf die im Verlage der Bössischen Buchhandlung erschienene neue Ausgabe meiner Gedichte noch mehr gethan.

Das Gutachten führt selbst aus, daß diese neue Ausgabe viele, zum Theil sehr bedeutende Umgestaltungen, Aenderungen und Zusätze gegen die früheren Ausgaben erlitten habe. Ist dies aber der Fall, so kann, auch abgesehen von meinem Rechte als Autor, selbstredend von einer mechanischen Vervielfältigung, die zum wesentlichen Begriffe eines Nachdrucks gehört, hierbei nicht die Rede sein. Die Sachverständigen meinen aber, daß trotz der stattgefundenen Umgestaltungen, Zusätze und des veränderten Gedankenganges, dennoch das Wesentliche der alten Gedichte in die neue Sammlung übergegangen sei, daß sie meist auch dieselben Ueberschriften (!) führten und in dem Inhaltsverzeichnisse selbst die drei Rubriken „Gepanzerte Lieder,“ „Der fahrende Poet,“ „Stille Lieder“ erschienen. Hieraus und weil dem früheren Verleger durch die neue Ausgabe ein materieller Schaden entstehe folgern sie, mit Bezug auf § 16 des mehrfach angeführten Gesetzes, daß demnach ein Nachdruck, also eine mechanische Vervielfältigung vorliege.

Ich gestehe, daß ich dieser Art der Argumentation nicht zu folgen vermag. Die Beibehaltung des bloß Wesentlichen schließt die Annahme einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege unbedingt aus. Die neue Ausgabe eines Werkes, auch wenn sie nicht im Verlage des ursprünglichen Verlegers erschienen ist, enthält doch aber an und für sich keinen unerlaubten Nachdruck, und es lag daher dem Sachverständigenvereine vor allen Dingen ob, nachzuweisen, in wiefern eine sogar ganz veränderte Ausgabe meiner Gedichte, die also jedenfalls keine mechanische Vervielfältigung der bereits vorhandenen Ausgaben ist, durch sich selbst den Charakter eines unerlaubten Nachdrucks an sich trage, da dieser aus einer etwaigen Verletzung des mit einem früheren Verleger geschlossenen Verlagskontraktes, wie oben gezeigt, in keiner Art zu folgern ist. Diesen Nachweis, der freilich auch nicht zu führen ist, bleibt das Gutachten schuldig. Dasselbe sucht sich vielmehr durch den Hinweis auf den, für einen früheren Verleger, durch die neue Ausgabe eines Werkes herbeigeführten angeblichen materiellen Verlust zu helfen, und glaubt sich dabei auf den § 16 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 stützen zu können. Dies beruht aber wieder auf einem völligen Mißverständnisse des § 16. Letzterer verordnet nicht im Entferntesten, daß die Schmälerung des Erwerbes eines früheren Verlegers durch Herausgabe einer neuern Ausgabe einen unerlaubten Nachdruck enthalte, sondern bestimmt nur, daß ohne eine solche Schmälerung des dem Berechtigten zu-

kommenden Erwerbes eine Rechtsverfolgung aus diesem Gesetze, also eine Klage wegen Nachdrucks überhaupt nicht statthaft sei. Um also die Hülfe des Gesetzes vom 22. Februar 1844 anzurufen, muß zunächst und vor allen Dingen das wirkliche Vorhandensein eines Nachdrucks, außerdem aber ein dem eigentlich Berechtigten daraus erwachsener Erwerbs-Nachtheil erwiesen werden.

Das Mißverständniß und das Mangelhafte der Argumentation in dem Gutachten des Sachverständigenvereins springt hiernach von selbst in die Augen, und es fallen somit sämtliche Gründe, aus denen das Gutachten eine von mir selbst veranstaltete neue und durchaus veränderte und vermehrte Ausgabe meiner Gedichte für einen unerlaubten Nachdruck erklärt, in sich selbst zusammen.

Es wäre daher nicht nöthig, auch noch auf die dem fraglichen Gutachten zu Grunde gelegte, thatsächlichen Verhältnisse einzugehen. Da ich jedoch die Deffentlichkeit in keiner Beziehung zu scheuen brauche, so bemerke ich zur Steuer der Wahrheit in dieser Beziehung Folgendes:

Allerdings habe ich im Jahre 1841 mit dem Buchhändler Herrn Bösenberg in Leipzig einen Verlagskontrakt über meine sämtlichen Dichtungen in der Art abgeschlossen, wie in dem fraglichen Gutachten im Wesentlichen angegeben ist.

Ich habe diesen Contrakt auch im Jahre 1843 notariell bestätigen lassen, und dessen strengste Verbindlichkeit für mich niemals in Zweifel gezogen. Ein Verlagskontrakt ist jedoch wesentlich ein Vertrag über Handlungen, und berechtigt daher, nach allen Gesetzgebungen, den einen Theil, sofort davon zurückzutreten, sobald der andere Theil seinen kontraktlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieses Rechts habe ich mich bedient, und wie ich denke, mit vollem Fug und Recht, da Herr Bösenberg seinerseits den Contrakt nicht erfüllt hat. Nach demselben sollte bis Ende des Jahres 1841 eine neue Auflage der „Nächte,“ „fahrende Poet“ und „Stille Lieder“ in einem Bande bei Bösenberg erscheinen. Sie ist bis heutigen Tages nicht erschienen, selbst nicht, nachdem ich im April 1843, auf Bösenberg's Verlangen, die neue durchaus umgearbeitete Ausgabe übersandte, und derselben noch neues Manuscript, darunter namentlich auch das in der jetzigen Ausgabe erschienene größere Gedicht: „Auferstehung,“ damals unter dem Titel: „Aus Oesterreich“ hinzugefügt, und wie gedacht, den früheren Verlagskontrakt auf Bösenberg's Verlangen notariell bestätigen ließ. Mehrfache Aufforderungen meinerseits konnten Bösenberg nicht zur Herausgabe des Werkes vermögen. Noch in demselben Jahre gab Bösenberg sein Geschäft auf und entfernte sich von Leipzig. Ich habe seitdem weder von ihm, noch von dem Schicksale meines Manuscripts etwas gehört, obwohl ich lange genug gewartet.

Unter diesen Umständen blieb mir endlich nichts übrig, als den Contrakt mit Bösenberg für aufgelöst zu betrachten, und mit einer andern Buchhandlung zu kontrahiren, wenn ich nicht auf das jemalige Erscheinen meiner Dichtungen verzichten wollte. Ich glaube hierbei sowohl die Nothwendigkeit, als auch das Recht zu meiner Vertheidigung zu haben, und bin bereit, die Wahrheit der Thatsachen durch schriftliche Beweismittel darzuthun.

Von einer Cession meines Verlagskontraktes Seitens des Herrn Bösenberg an Herrn Kollmann in Leipzig ist mir bisher von Letzterem nicht die geringste Mittheilung zugegangen. Ich habe auch alle Ursache daran zu zweifeln, daß eine derartige Cession stattgefunden hat, denn in einem an meine jetzigen Verleger gerichteten Schreiben vom 26. Juni 1844, zu welcher Zeit ich bereits mit Letzterem abgeschlossen hatte, hat Herr Phil. Reclam jun. in Leipzig die Behauptung aufgestellt, daß das Verlagsrecht meiner Dichtungen: „Stille Lieder,“ „Nächte,“ „Der fahrende Poet,“ „Jankó“ und „Saul“, durch Kauf an ihn übergegangen sei. Mir selbst ist aber auch von Herrn Phil. Reclam eine desfallige Mittheilung in keiner Art gemacht worden; dieser sowohl, wie Herr Kollmann, haben daher jedenfalls keinen Grund, sich darüber zu beschweren, wenn ich sie, von deren angeblichen Rechte ich durchaus keine Kenntniß hatte, bei Veranstaltung der vorliegenden Ausgabe meiner Gedichte nicht berücksichtigen konnte.

Wären aber auch Herr Kollmann oder Herr Reclam wirklich als Rechtsnachfolger von Herrn Bösenberg mir gegenüber zu betrachten, so würde daraus dennoch nicht folgen, daß ich mich einer Contractsverletzung gegen sie schuldig gemacht hätte. Will Einer oder der Andere von ihnen Bösenberg's Rechte aus dem, zwischen diesem und mir geschlossenen Verlagscontracte für sich in Anspruch nehmen, so muß er sich auch den, demselben obgelegenen Verbindlichkeiten unterziehen. Beides ist von einander unzertrennlich. Wie wenig sie dies gethan, oder sich auch nur dazu bereit erklärt haben, hat die Zeit gelehrt, da sie sich nicht einmal die Mühe nahmen, mich von dem Uebergange meines Verlagscontractes auf sie zu benachrichtigen. Nachdem aber Herr Bösenberg durch die Nichterfüllung seiner kontraktlichen Verpflichtungen mir früher schon vollkommen rechtlichen Grund zum Rücktritte von